

Hinweisblatt

der Luftsicherheitsbehörde des Freistaats Thüringen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- Stand: Februar 2024 -

I. Allgemeines

Die Luftsicherheitsbehörde des Freistaats Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 232, Luftsicherheit
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

ist die zuständige Stelle für Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz für Personen, die insbesondere Zugang zu den Sicherheitsbereichen am Flughafen Erfurt-Weimar haben sollen bzw. für Personal, das unbegleiteten Zugang zu Luftfracht haben soll sowie für Berufs- und Privatpiloten (außer Ballon- und Segelflugzeugführer).

Rechtsgrundlagen sind: VO (EU) Nr. 300/2008, DVO (EU) 2015/1998, das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und die Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Die ZÜP gem. § 7 LuftSiG dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs. Deshalb wird das betroffene Personal auf seine Zuverlässigkeit überprüft.

Nur wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs – insbesondere von Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen – jederzeit und vollumfänglich zu erfüllen, gilt als zuverlässig im luftsicherheitsrechtlichen Sinne. Um das beurteilen zu können, holt die Luftsicherheitsbehörde bei den zuständigen Behörden eventuell vorliegende Informationen ein, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen können (z.B. Verurteilungen, Ermittlungs- und Strafverfahren, verfassungsfeindliche Bestrebungen). Liegen keine derartigen Erkenntnisse vor, wird die Zuverlässigkeit positiv festgestellt. Diese Feststellung ist kostenpflichtig und 5 Jahre lang im gesamten Bundesgebiet gültig.

II. Verfahren

Das Verfahren setzt einen Antrag voraus und unterscheidet sich im Einzelnen bereits bei der Antragstellung, je nachdem wer die ZÜP beantragt bzw. für wen die ZÜP beantragt wird: Bei Piloten und Flugschülern stellen diese selbst den Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formular der für den Hauptwohnsitz zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Bei sonstigen in Frage kommenden Personen (insbesondere Personal des Flughafens Erfurt-Weimar, Personal von Transporteuren, bekannten Versendern bzw. reglementierten Beauftragten) wird der Antrag auf ZÜP entweder über den Flughafenbetreiber bei der Luftsicherheitsbehörde eingereicht, oder vom Arbeitgeber des Unternehmens, dessen Hauptsitz in Thüringen ist. Auch hierfür gibt es ein gesondertes Formular.

Dieses muss der Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und korrekt ausfüllen und die erforderlichen Belege beifügen. Der Antragsteller ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auch dazu verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzureichen und fehlende Informationen zu ergänzen. Es können nur vollständig und leserlich ausgefüllte Anträge bearbeitet werden!

Liegen alle für die ZÜP erforderlichen Angaben und Unterlagen vor, beteiligt die Luftsicherheitsbehörde eine Reihe von anderen Behörden. Das sind insbesondere Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie weitere, in § 7 LuftSiG genannte Behörden. Berichten diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde von Erkenntnissen, aus denen sich Bedenken an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben könnten, wird diesem Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Über das Ergebnis der ZÜP unterrichtet die Luftsicherheitsbehörde den Betroffenen sowie die beteiligten Behörden.

III. Kosten

Für die Durchführung der ZÜP werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Luftsicherheitsgebührenverordnung erhoben. Die Verwaltungskosten trägt der Flughafenbetreiber oder der Arbeitgeber bzw. der Pilot/Flugschüler.

IV. Datenschutz

Die von der Luftsicherheitsbehörde erhobenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeitet werden. Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet den Betroffenen und außer bei Piloten auch ggf. dessen gegenwärtigen Arbeitgeber, den Flughafen, das Luftfahrtunternehmen, die Flugsicherungsorganisation, das Zollkriminalamt sowie die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der ZÜP (§ 7 Abs. 7 LuftSiG). Die bei der Luftsicherheitsbehörde erhobenen Daten werden gemäß den in § 7 Abs. 11 Nr. 1 LuftSiG angegebenen Fristen gelöscht.

IV. Hinweise

1. für Luftfahrer und Flugschüler (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG)

Dem Antrag des Luftfahrers oder Flugschülers sind beizufügen:

a) Identitätsnachweis: beidseitige Kopie des Personalausweises oder beidseitige Kopie des Reisepasses zuzüglich aktuelle Meldebescheinigung; Bei Nicht-EU-Bürgern zusätzlich Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsberechtigung.

b) Nachweis der erteilten (Kopie der Pilotenlizenz) bzw. angestrebten Lizenz (Ausbildungsvertrag oder Anmeldung Flugschule)

c) nur bei Auslandsaufenthalten in den letzten 5 Jahren von mindestens 6 Monaten Dauer: Straffreiheitsbescheinigung (criminal background check; police certificate)

Nicht hinzuzufügen ist Anlage BV! Bei Luftfahrern und Flugschülern werden Beschäftigungszeiten nicht geprüft.

2. für sonstiges Personal (§ 7 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 LuftSiG)

Der Antrag wird ausschließlich vom Arbeitgeber gestellt (zum Beispiel: Flughafen Erfurt-Weimar GmbH, Unternehmen, die als vom Luftfahrtbundesamt als bestätigte bekannte Versender, reglementierte Beauftragte oder Transporteure tätig sind). Dem Antrag sind beizufügen:

a) Identitätsnachweis: beidseitige Kopie des Personalausweises oder beidseitige Kopie des Reisepasses zuzüglich aktuelle Meldebescheinigung; Bei Nicht-EU-Bürgern zusätzlich Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsberechtigung.

b) Anlage BV „Formular zur Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und Beschäftigungslücken von mehr als 28 Tagen der letzten 5 Jahre vor Antragstellung“; Hinweis: Lücke in Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten bedeutet jede Unterbrechung von mehr als 28 Tagen. Alle erfassten Zeiten müssen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (in Kopie) nachgewiesen werden.

c) nur bei Auslandsaufenthalten in den letzten 5 Jahren von mindestens 6 Monaten Dauer: Straffreiheitsbescheinigung (z.B. criminal background check; police certificate)

Eine positiv abgeschlossene ZÜP berechtigt nicht zum Zutritt in sicherheitsrelevante Bereiche eines Flughafens. Sollte dieser Zutritt im Rahmen der Tätigkeit erforderlich sein, ist der Zutritt gemäß § 10 LuftSiG bei der für das Flughafengelände zuständigen Luftsicherheitsbehörde über den jeweiligen Flughafenbetreiber zu beantragen.